



Satzung des Vereins Waldkinder, Bad Friedrichshall

§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Waldkinder“.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Friedrichshall.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn einzutragen und trägt dann den Zusatz „eingetragener Verein – e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 2 Verein

2.1 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, wobei die Erfahrungen von und in der Natur im Vordergrund stehen.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Trägerschaft des Waldkindergartens Waldkinder. Der Verein ist für die finanziellen, organisatorischen und pädagogischen Belange zuständig, sowie für die Planung, Durchführung und Weiterentwicklung des Waldkindergartens verantwortlich. Des Weiteren sollen weitere pädagogische Angebote wie z.B. waldpädagogische Fortbildungsveranstaltungen, wöchentliche Waldgruppen, Spielkreise, Familienwanderungen und andere Familienaktionen unter der Trägerschaft des Vereins stattfinden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein arbeitet überparteilich und konfessionsungebunden.

2.2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Aufmerksamkeiten im Sinne der Mitgliederpflege, sofern sie die Freigrenzen nicht überschreiten, die von den entsprechenden staatlichen Stellen bzgl. des § 55 AO festgelegt werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



Waldkindergarten Bad Friedrichshall
Zur Schön 43, 74177 Bad Friedrichshall
Kreissparkasse Heilbronn
IBAN: DE46 6205 0000 0230 0136 54

mail@waldkinder.com
www.waldkinder.com

1. Vorsitzende Madeleine Beisel
2. Vorsitzende Dr. Christian Hillmann
Kassier Dr. Christian Hillmann

Steuernummer 65209/89117

Vereinsregister VR 3046



2.3 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Für den Beschluss den Verein aufzulösen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Arten

Neben der aktiven Mitgliedschaft, die die Kindergartenordnung regelt, besteht die Möglichkeit einer passiven Mitgliedschaft in Form einer Fördermitgliedschaft. Passive/fördernde Mitglieder sind nicht verpflichtet aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen.

3.2 Erwerb

1. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Jedes neue aufgenommene Mitglied erhält die Satzung des Vereins.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele verfolgt.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags erfolgt durch den Vorstand. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar.
4. Generell abgelehnt werden Personen, die den Vereinszweck nicht unterstützen und Personen mit radikaler oder rassistischer Gesinnung.
5. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dieser und dem Verein. Über Inhalt und Form der besonderen Vereinbarung entscheidet der Vorstand.
6. Familien deren Kinder den Waldkindergarten besuchen, müssen mindestens eine Mitgliedschaft des Vereins erwerben.



Waldkindergarten Bad Friedrichshall
Zur Schön 43, 74177 Bad Friedrichshall
Kreissparkasse Heilbronn
IBAN: DE46 6205 0000 0230 0136 54

mail@waldkinder.com
www.waldkinder.com

1. Vorsitzende Madeleine Beisel
2. Vorsitzende Dr. Christian Hillmann
Kassier Dr. Christian Hillmann

Steuernummer 65209/89117

Vereinsregister VR 3046



3.3 Beendigung

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Form.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins die einbezahlten Beiträge nicht zurück.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. die Bestimmung der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b. die Anordnung oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c. trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt.
5. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich, per Fax oder E-Mail zu begründen und dem Betroffenen bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person ergibt sich aus der zwischen ihr und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

3.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

3.5 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe der Beitragssätze wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Betrag für das Kalenderjahr des Eintritts wird unabhängig vom Eintrittsdatum komplett erhoben.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden ab 01.02. des laufenden Kalenderjahres per Bankeinzug eingezogen.
5. Die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen werden durch gesonderte Vereinbarungen zwischen diesem und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.



Waldkindergarten Bad Friedrichshall
Zur Schön 43, 74177 Bad Friedrichshall
Kreissparkasse Heilbronn
IBAN: DE46 6205 0000 0230 0136 54

mail@waldkinder.com
www.waldkinder.com

1. Vorsitzende Madeleine Beisel
2. Vorsitzende Dr. Christian Hillmann
Kassier Dr. Christian Hillmann

Steuernummer 65209/89117

Vereinsregister VR 3046



§ 4 Organe

4.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt mindestens einen Kassenprüfer, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitglieder-versammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.
2. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr, spätestens bis zum 30. September.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist oder dem Mitglied durch den Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person ausgehändigt wurde. Die Einladung kann alternativ per Fax oder E-Mail erfolgen. Es gilt das Absenderdatum. Als Adresse für die Einladung wird die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds verwendet.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Über Anträge mit Satzungsänderungscharakter können nur abgestimmt werden, wenn diese in der Tagesordnung aufgeführt sind.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die seit mindestens 4 Wochen Mitglied sind. Angestellte sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. In Fällen von Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt mit Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden ordentlichen Mitglieds hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern so bald als möglich schriftlich mitgeteilt werden.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied oder einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.



Waldkindergarten Bad Friedrichshall
Zur Schön 43, 74177 Bad Friedrichshall
Kreissparkasse Heilbronn
IBAN: DE46 6205 0000 0230 0136 54

mail@waldkinder.com
www.waldkinder.com

1. Vorsitzende Madeleine Beisel
2. Vorsitzende Dr. Christian Hillmann
Kassier Dr. Christian Hillmann

Steuernummer 65209/89117

Vereinsregister VR 3046



4.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Genehmigung des Elternbeitrags
 - Entlastung von Vorstand und Kassenführung
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über allgemeine Anträge
 - Auflösung des Vereins
 - Aufnahme von Darlehen über die in der Finanzordnung des Vorstandes vorgesehene Höhe hinausgehen
 - Eröffnung und Betrieb von Einrichtungen, sowie Einrichtung von Bildungsmaßnahmen

4.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 Prozent aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird oder wenn der 1. oder 2. Vorstand oder ein Vorstandsmitglied oder der Kassier zurücktritt. Die Neuwahl ist innerhalb von 4 Wochen nach Rücktritt durchzuführen.

4.4 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus 1. und 2. Vorstand und Kassier.
2. Das Amt des Kassiers kann in Personalunion mit einem anderen Vorstandsamt ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretungsvollmacht).

Wählbar sind Mitglieder, die mit keinem Beitrag in Verzug sind und die nicht Angestellte des Vereins sind, es sei denn, die Anstellung erfolgt im Rahmen des § 3 Nr. 26 EStG.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. 1. und 2. Vorstand werden im Wechsel gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtsgeschäfte aufnehmen können.
5. Jedem Mitglied des Vorstands kann im Jahr eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrags ausbezahlt werden.
6. Bei Vereinsgründung wird der Vorstand von Mitgliedern gewählt, die zum Tag der Vereinsgründung einen Aufnahmeantrag ausgefüllt haben.



Waldkindergarten Bad Friedrichshall
Zur Schön 43, 74177 Bad Friedrichshall
Kreissparkasse Heilbronn
IBAN: DE46 6205 0000 0230 0136 54

1. Vorsitzende Madeleine Beisel
2. Vorsitzende Dr. Christian Hillmann
Kassier Dr. Christian Hillmann

mail@waldkinder.com
www.waldkinder.com

Steuernummer 65209/89117

Vereinsregister VR 3046



7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Ausscheidende Vorstandsmitglieder besorgen die ordnungsgemäße Übergabe der Vereinsgeschäfte und Unterlagen an ihre Nachfolger. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, bedarf dies der Schriftform.

4.5 Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder des Vereins Waldkinder e.V..
2. Natürliche und juristische Personen haben jeweils eine Stimme.

4.6 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung offengelegt wird.
3. Er erstellt einen Haushaltsplan, die in der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
4. Er erstellt eine Wahlordnung, die in der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
5. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.
6. Unterrichtung der Mitgliederversammlung über alle wesentlichen Vereinsvorgänge, definiert durch 4.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung
7. Aufstellung und Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
8. Ihm obliegen Entscheidungen in Personalfragen.
9. Bei Personalentscheidungen entscheidet der Vorstand. Der Elternbeirat und die Kindergartenleitung haben das Recht der Anhörung.
10. Die Vorstandssitzungen sind, bis auf die nichtöffentlichen Punkte, grundsätzlich öffentlich.

4.6 Beurkundung der Beschlüsse

1. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
2. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen. Abschriften der Protokolle können beim Vorstand eingesehen werden.

Diese Satzung wurde am 30.03.2005 beschlossen.

Geändert im Juni 2009; Juni 2011; Juni 2012; Juni 2015; Mai 2022



Waldkindergarten Bad Friedrichshall
Zur Schön 43, 74177 Bad Friedrichshall
Kreissparkasse Heilbronn
IBAN: DE46 6205 0000 0230 0136 54

mail@waldkinder.com
www.waldkinder.com

Steuernummer 65209/89117

1. Vorsitzende Madeleine Beisel
2. Vorsitzende Dr. Christian Hillmann
Kassier Dr. Christian Hillmann

Vereinsregister VR 3046